SCHWEIZERISCHER
Hovawart Club

Statuten des Schweizerischen Hovawart Clubs (SHC)

Gegründet 1960, Sektion der SKG

1. NAME, SITZ UND ZWECK

Artikel 1

Name und Sitz

Der Schweizerische Hovawart Club (SHC) ist ein Verein gemäss Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz am Wohnort des Präsidenten/der Präsidentin. Er ist eine Sektion der Schweizerischen Kynologischen Gesellschaft (SKG) im Sinne von Artikel 5 der SKG-Statuten.

Artikel 2

Zweck

Der SHC bezweckt:

a) Förderung der Reinzucht von Hovawarten in der Schweiz nach dem bei der Fédération Cynologique Internationale (FCI) hinterlegten Standard Nr. 190;

b) Förderung der Haltung und Verbreitung wesensfester und gesunder Hovawarte in der Schweiz;

c) Vermittlung von Informationen und Kenntnissen an die Mitglieder und weitere Kreise über die Zucht der Hovawarte, deren Anschaffung, Haltung und Pflege sowie deren Erziehung und Ausbildung auf Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse, sportlich fairer Gesinnung und unter Beachtung des Tierwohls und der weiteren Prinzipien der Tierschutzgesetzgebung;

d) Förderung freundschaftlicher Beziehungen unter den Mitgliedern und Pflege der Geselligkeit;

e) Förderung der Kontakte zwischen Züchtenden und Interessierten;

f) Unterstützung der Bestrebungen der SKG;

g) Kontaktpflege mit ausländischen Hovawart-Clubs

Artikel 3

Zweckverfolgung

Der SHC erfüllt seinen Zweck insbesondere durch:

a) Erlass eines Zuchtreglements und Kontrolle über dessen Einhaltung;

b) Durchführung von Kursen und Förderung des Erfahrungsaustausches unter den Mitgliedern;

c) Weiterbildungsveranstaltungen für und Informationen an die Züchtenden und Deckrüdenbesitzenden;

d) Beratung von Interessierten beim Kauf von Hovawarten;

e) Überwachung der Einhaltung des Rassestandards und dessen Bekanntgabe an Interessierte;

f) Durchführung von clubinternen und CAC-Ausstellungen

g) Vertretung der Interessen und Rechte der Mitglieder;

h) Durchführung von Zuchtzulassungsprüfungen, Erwachsenenbeurteilungen und Junghundebegutachtungen;

i) Förderung der Ausbildung von Richteranwärtern/Richteranwärterinnen und Richtern/Richterinnen für Exterieur und Wesen;

j) Förderung von Ausstellungen und Leistungsprüfungen durch Vergabe von Ehren- und Wanderpreisen;

k) Zusammenarbeit mit ausländischen Hovawart-Clubs;

l) Verzicht auf die Inanspruchnahme von Art. 1 Abs. 3 der Erweiterten Grünen Weisungen EGW der SKG.

2. MITGLIEDSCHAFT

Erwerb der Mitgliedschaft

Artikel 4

Mitglieder

Alle Personen können Mitglied des SHC werden; für Minderjährige bedarf es des Einverständnisses der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters. Sie haben das Stimmrecht ab 18 Jahren.

Juristische Personen können die Mitgliedschaft als Einzelmitglied erwerben.

Der Bestand an Mitgliedern per 1. Januar ist der SKG jährlich zu melden. Dieser Bestand ist die Grundlage für die Berechnung der Beiträge des SHC an die SKG. Zu diesem Zweck kann der SHC eine eigene Mitgliederdatenbank führen.

Die Mitglieder des SHC nehmen zustimmend davon Kenntnis, dass die SKG gemäss Art. 3 Ziff. 13 der SKG-Statuten eine Mitgliederdatenbank für alle Sektionen führt.

Der SHC ist berechtigt, die Daten seiner Mitglieder (Name, Vorname, Wohnadresse, Telefonnummer [sofern vorhanden], E-Mailadresse [sofern vorhanden] und Datum des Eintrittes in die Sektion) jährlich an die SKG zu übermitteln.

Die SKG verwendet diese Daten zwecks zentraler Erfassung und Verwaltung aller Mitglieder der von der SKG anerkannten Sektionen. Die

Mitgliederdaten werden gemäss Datenschutzreglement der SKG an keine weiteren Dritten bekannt gegeben.

Die Mitglieder können die Weiterleitung ihrer Daten an die SKG schriftlich ablehnen. Diesfalls werden sie der SKG als «No-Name»-Mitglieder gemeldet.

Artikel 5

Aufnahme

Die Aufnahme als Mitglied erfolgt durch den Vorstand. Wer in den SHC eintreten will, hat sich beim Aktuar/bei der Aktuarin schriftlich resp. über die SHC-Homepage online anzumelden. Der Vorstand kann die Aufnahme von Mitgliedern ohne Angabe von Gründen ablehnen.

Artikel 6

Ehrenmitglieder

Der SHC kann Ehrenmitglieder ernennen. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um die Kynologie, den SHC oder die Förderung des Hovawarts besonders verdient gemacht haben. Die Ernennung erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung, wozu zwei Drittel der abgegebenen, gültigen Stimmen erforderlich sind.

Veteranen / Veteraninnen

Personen, die während 25 Jahren ununterbrochen Mitglied einer SKG-Sektion waren, werden auf Antrag des SHC durch die SKG zu Veteranen/Veteraninnen ernannt und erhalten das Veteranenabzeichen. Dieses wird ihnen namens der SKG durch den SHC überreicht (Artikel 21 der SKG-Statuten).

Erlöschen der Mitgliedschaft

Artikel 7

Erlöschungsgründe

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss.

Artikel 8

Austritt

Der Austritt kann jederzeit auf Ende eines Kalenderjahres durch schriftliche Mitteilung an den Präsidenten/die Präsidentin, den Aktuar/die Aktuarin oder Kassier/Kassierin erklärt werden. Erfolgt die Austrittserklärung während des Vereinsjahres, so ist der Mitgliederbeitrag für das ganze laufende Vereinsjahr zu entrichten. Kollektive Austrittserklärungen haben keine Gültigkeit.

Artikel 9

Streichung

Mitglieder, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein oder der SKG nicht erfüllt haben, können durch den Vorstand gestrichen werden.

Artikel 10

Wirkung

Die Streichung wirkt sich nur bezüglich der Mitgliedschaft beim SHC aus und ist für andere SKG-Sektionen nicht verbindlich.

Artikel 11

Ausschluss

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden wegen

a) schwerwiegender Verletzung der Statuten oder Reglemente des SHC resp. der SKG oder deren Sektionen oder

b) Schädigung des Ansehens oder der Interessen des SHC oder der SKG.

Verfahren

Der Ausschluss erfolgt in der Regel auf Antrag des Vorstandes durch die ordentliche Generalversammlung des SHC und bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten.

Dem betroffenen Mitglied ist die Einleitung eines Ausschlussverfahrens mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen, verbunden mit dem Hinweis, dass ihm wahlweise offensteht, seine Interessen vor der Generalversammlung des SHC in mündlicher oder schriftlicher Form zu vertreten.

Rekurs

Der Ausschluss ist dem Betroffenen unter Angabe der Gründe mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen. Der ausgeschlossenen Person steht innert 30 Tagen seit Mitteilung des Beschlusses der kostenpflichtige Rekurs an das Verbandsgericht der SKG offen. Artikel 75 ZGB (Zivilgesetzbuch) bleibt vorbehalten.

Artikel 12

Wirkung

Der Ausschluss ist ohne Auswirkung auf die Mitgliedschaft in anderen SKG-Sektionen. Er zieht indessen die Rechtsfolgen gemäss Art. 20 der SKG-Statuten nach sich. Der Ausschluss ist dem Zentralvorstand schriftlich zu melden und nach Eintritt der Rechtskraft durch den SHC in den SKG-Publikationsorganen zu publizieren.

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Artikel 13

Rechte

Alle an den Versammlungen anwesenden Mitglieder ab 18 Jahren, Ehrenmitglieder und Veteranen haben das gleiche Stimmrecht. Die Vertretung eines Mitgliedes an einer Generalversammlung ist ausgeschlossen.

Artikel 14

Reglemente SHC und SKG

Rechte und Vergünstigungen der Mitglieder des SHC sind in verschiedenen Reglementen des SHC und der SKG geregelt.

Artikel 15

Pflichten

Mit dem Eintritt in den SHC verpflichten sich die Mitglieder, die Statuten und die Reglemente der SKG und des SHC anzuerkennen und zu befolgen, sowie die festgelegten Beiträge zu bezahlen.

Artikel 16

Jahresbeitrag

Die Mitgliederbeiträge werden durch die Generalversammlung festgesetzt. Ehren- und Vorstandsmitglieder sowie die Mitglieder der Zuchtkommission sind von der Entrichtung des Jahresbeitrags befreit.

3. HAFTBARKEIT

Artikel 17

Haftung

Für die Verbindlichkeiten des SHC haftet nur dessen Vermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Gemäss den Statuten der SKG haftet diese nicht für Verbindlichkeiten der Sektionen, umgekehrt haftet auch die Sektion nicht für Verbindlichkeiten der SKG.

4. ORGANISATION

Artikel 18

Organe

Die Organe des SHC sind:

1. Generalversammlung
2. Erweiterte Vereinsleitung
3. Vorstand
4. Zuchtkommission

5. Revisionsstelle
6. Fachgremium
7. Weitere Kommissionen

Artikel 19

Generalversammlung

Die Generalversammlung bildet das oberste Organ des SHC. Sie wählt die anderen Organe und hat die Aufsicht über deren Tätigkeit. Sie soll jährlich bis spätestens Ende März durchgeführt werden.

Artikel 20

Einberufung

Die Einberufung zur ordentlichen Generalversammlung erfolgt durch den Vorstand mittels Publikation in der Vereinszeitung (Hovi Info) und auf der Homepage oder durch Schreiben an die Mitglieder. Die Einladungsfrist beträgt 20 Tage unter Bekanntgabe der Traktandenliste.

Über Geschäfte, die nicht traktandiert sind, kann diskutiert, aber nicht Beschluss gefasst werden.

Anträge

Anträge der Mitglieder sind, um gültig zu sein, dem Präsidenten/der Präsidentin bis Ende des Kalenderjahres schriftlich einzureichen. Vorbehalten bleiben Anträge zu traktandierten Geschäften.

Artikel 21

Ausserordentliche Generalversammlung

Eine ausserordentliche Generalversammlung kann – unter Angabe der zu traktandierenden Geschäfte – jederzeit durch Beschluss des Vorstandes oder auf ein dem Präsidenten / der Präsidentin einzureichendes, schriftlich begründetes Begehren von mindestens 10% der Mitglieder (Mitgliederbestand zu Beginn des Vereinsjahres) einberufen werden, nie aber von weniger als 40 Mitgliedern.

Die ausserordentliche Generalversammlung ist innert drei Monaten seit der Antragstellung durchzuführen.

Artikel 22

Beschlussfähigkeit/ Protokoll

Jede statutengemäss einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen.

Artikel 23

Kompetenz

Die Generalversammlung entscheidet in allen internen Angelegenheiten endgültig, mit Ausnahme des Rekursrechts nach Artikel 11. Ihr obliegen insbesondere:

a) Genehmigung des Protokolls der letzten GV;

b) Genehmigung der Jahresberichte;

c) Abnahme der Jahresrechnung und Kenntnisnahme des Berichtes der Revisionsstelle, Décharge-Erteilung an den Vorstand;

d) Genehmigung des Budgets;

e) Festsetzung der Mitgliederbeiträge, weiterer Beiträge und Gebühren;

f) Festsetzung der Ausgabenkompetenz des Vorstandes;

g) Wahlen:

1. Präsident/Präsidentin
2. Kassier/Kassierin
3. Zuchtwart/Zuchtwartin
4. übrige Vorstandsmitglieder
5. Revisionsstelle
6. Ausstellungsrichteranwärter/Ausstellungsrichteranwärterinnen SKG
7. Zuchtkommission
8. weitere Kommissionen

h) Abänderung der Statuten oder Reglemente;

i) Genehmigung des Tätigkeitsprogramms;

j) Beschlussfassung über Anträge an den Vorstand;

k) Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern;

l) Ernennung von Ehrenmitgliedern;

m) Auflösung des Vereins.

Artikel 24

Abstimmung und Wahlen

Jedes stimmberechtigte, anwesende Mitglied hat eine Stimme.

Sehen die Statuten keine anderen Beschlussquoren vor, fasst die Generalversammlung ihre Beschlüsse durch einfaches Mehr der abgegebenen, gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt.

Gewählt werden kann nur, wer zum Zeitpunkt der Wahl ordnungsgemäss als Mitglied des SHC aufgenommen worden ist.

Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute Mehr (Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als Nein-Stimmen), im zweiten Wahlgang das relative Mehr (Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt) der abgegebenen Stimmen.

Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident/die Präsidentin, bei Wahlen das Los.

Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern die Generalversammlung nichts anderes beschliesst.

Artikel 25

Erweiterte Vereinsleitung

Die Erweiterte Vereinsleitung (EVL) besteht aus den Mitgliedern des Vorstandes Vereinsleitung und der Zuchtkommission. Sie dient der internen

Koordination und Besprechung vereinsrelevanter Themen und der damit verbundenen Beschlussfassung. Die Sitzungen werden durch den Vorstand einberufen und finden bei Bedarf statt. Beschlüsse der EVL gehen den Beschlüssen des Vorstandes und der Zuchtkommission vor.

Artikel 26

Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern. Er setzt sich zusammen aus: Präsident/Präsidentin, Vizepräsident/Vizepräsidentin, Aktuar/Aktuarin, Kassier/Kassierin, Zuchtwart/Zuchtwartin, Beisitzer/Beisitzerin.

Der Vorstand wird für 2 Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.

Der Präsident/die Präsidentin, der Kassier/die Kassierin und der Zuchtwart/die Zuchtwartin werden von der Generalversammlung ins Amt gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst. Der Zuchtwart / die Zuchtwartin ist berechtigt, die Teilnahme an Vorstandssitzungen (mit Stimmrecht) an Mitglieder der Zuchtkommission zu delegieren.

Die während der Amtszeit gewählten Vorstandsmitglieder vollenden die Amtsdauer ihres Vorgängers/ihrer Vorgängerin.

Der Präsident/die Präsidentin muss Wohnsitz in der Schweiz haben. Der SHC ist verpflichtet, mindestens drei Exemplare des offiziellen Publikationsorgans der SKG zu abonnieren. Die Kosten gehen zu Lasten des SHC.

Artikel 27

Aufgaben

Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung des SHC sowie die Vertretung des SHC gegen aussen. Er regelt die Zeichnungsberechtigung, wobei diese ausschliesslich kollektiv zu zweien erfolgt.

Der Vorstand vollzieht die Beschlüsse der Generalversammlung und erstattet ihr Bericht. Im Weiteren unterliegen alle Angelegenheiten des SHC der Zuständigkeit des Vorstandes, soweit die Statuten oder Reglemente des SHC und/oder der SKG nichts anderes vorsehen und die Generalversammlung nichts anderes beschliesst.

Der Vorstand regelt die Geschäftsführung, die einzelnen Aufgaben, Verantwortlichkeiten und Befugnisse in einem Organigramm «Aufgabenverteilung», über welches die Generalversammlung jährlich orientiert wird; das Organigramm ist auf der Homepage des SHC oder in anderer Weise zu publizieren. Alle Funktionen werden ehrenamtlich ausgeübt.

Artikel 28

Beschlussfassung

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Sitzung mindestens 7 Tage zum Voraus unter Angabe der Traktanden einberufen wurde und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

Vorstandsbeschlüsse werden durch Mehrheit der abgegebenen Stimmen seiner Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Über die Sitzungen ist ein Protokoll zu führen.

Beschlüsse können auch auf dem Zirkularweg gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied mündliche Beratung verlangt. Die Zirkulationsbeschlüsse sind ins Protokoll der nächsten Vorstandssitzung aufzunehmen.

Artikel 29

Zuchtkommission

Die Zuchtkommission wird durch die Generalversammlung für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.

Der Zuchtwart/die Zuchtwartin ist Mitglied der Zuchtkommission und führt den Vorsitz.

Die Aufgaben der Zuchtkommission werden im Zuchtreglement geregelt. Sie erstellt einen jährlichen Bericht zuhanden der Generalversammlung.

Artikel 30

Revisionsstelle

Die Revisionsstelle besteht aus zwei Personen sowie einer Ersatzperson. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich. Im Bedarfsfall kann der Vorstand die Revision auch einer externen Firma übergeben.

Die Revisionsstelle prüft die Buchführung und die Jahresrechnung hinsichtlich Ordnungsmässigkeit. Sie erstattet der Generalversammlung schriftlichen Bericht und stellt Antrag auf Genehmigung resp. ganz oder teilweise Rückweisung der Jahresrechnung.

Artikel 31

Fachgremium

Der Vorstand kann (auch befristet) ein Fachgremium einsetzen und dessen Mitglieder bestimmen, wobei diesem auch Kynologie-Spezialisten und wissenschaftlich tätige Personen angehören sollen. Zweck des Fachgremiums ist es, über zuchtrelevante Fragen und Aspekte grundsätzlicher Natur diskutieren zu können und mögliche Lösungswege aufzuzeigen. Vordringlich ist

auch die Erhaltung des Knowhows innerhalb des SHC. Das Fachgremium verfasst Vorschläge und Empfehlungen zuhanden des Vorstandes, beziehungsweise der Erweiterten Vereinsleitung.

Artikel 32

Weitere Kommissionen

Die Generalversammlung kann zur Lösung besonderer Aufgaben weitere Kommissionen ernennen, in denen der Vorstand und/oder die Zuchtkommission durch mindestens ein Mitglied vertreten sein muss. Die Zahl der Mitglieder und die personelle Besetzung der Kommissionen werden durch den Vorstand bestimmt, sofern dies nicht bereits durch den Beschluss der Generalversammlung erfolgte.

5. FINANZEN

Artikel 33

Einkünfte

Der Club erzielt seine Einkünfte durch:

a) Ordentliche Mitgliederbeiträge;

b) Andere Beiträge, Gebühren und Einnahmen.

Artikel 34

Spesen

Auslagen, die bei der Erfüllung von Aufgaben zugunsten des SHC anfallen, werden gemäss dem von der Generalversammlung genehmigten Spesenreglement des SHC vergütet.

6. STATUTENREVISION

Artikel 35

Revision

Änderungen der Statuten bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder einer Generalversammlung. Stimmenthaltungen sowie ungültige Stimmen gelten als Nein-Stimmen.

7. AUFLÖSUNG DES SHC

Artikel 36

Voraussetzungen

Die Auflösung des SHC kann nur durch eine Generalversammlung, die ausdrücklich zu diesem Zweck einberufen wird, beschlossen werden. Der Auflösungsbeschluss muss vier Fünftel der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten auf sich vereinigen. Stimmenthaltungen gelten als Nein-Stimmen.

Bei Auflösung des SHC wird das Vermögen der SKG hinterlegt, bis ein neuer Club mit gleichem Zweck gegründet wird. Geschieht dies nicht innert fünf Jahren, fällt das Vermögen an die Albert-Heim-Stiftung, Bern.

8. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 37

Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 25. März 2023 angenommen und treten mit der Genehmigung durch den Zentralvorstand der SKG in Kraft. Sie ersetzen diejenigen vom 16.05.2018.

Die Statuten sind auf Deutsch und Französisch verfasst. Im Zweifelsfall ist in erster Linie jene Fassung massgebend, die Sinn und Zweck der strittigen Bestimmung am nächsten kommt, in zweiter Linie ist der deutsche Text massgebend.

Oftringen, 25. März 2023

Schweizerischer Hovawart Club (SHC)

.....	.....
Antonio Dotti	Ernst Giger
Präsident SHC	Aktuar SHC

Die an der Generalversammlung des Schweizerischen Hovawart Club vom 25. März 2023 genehmigten Statuten stehen nicht im Widerspruch zu den SKG-Statuten. Sie werden im Sinn von Art. 6 Abs. 2 SKG-Statuten durch den Zentralvorstand genehmigt.

Balsthal, 11. Oktober 2023

Im Namen des Zentralvorstands

Hansueli Beer
Präsident

i.V.
Dr. oec. Walter Müllhaupt
Präsident AA Recht/Statuten